

Seit dem 01.01.2015 gelten neue Regeln für Betriebsveranstaltungen. Da in Ihrem Unternehmen eventuell die Weihnachtsfeier vor der Tür steht, möchte ich nachfolgend die seit Beginn des Jahres geltenden Grundsätze erläutern. Grundlage ist u. a. ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.10.2015.

### **Was sind Betriebsveranstaltungen?**

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, z. B. Betriebsausflüge, Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern. Eine Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt.

### **Welche Kosten fließen in die Besteuerungsgrundlage ein?**

- Speisen, Getränke, Tabakwaren und Süßigkeiten
- Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten (mit Ausnahmen)
- Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft!
- Geschenke
- Kosten für Begleitpersonen
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen (für angemietete Räume, Beleuchtung oder Eventmanager)

Keine Aufwendungen für den äußeren Rahmen sind die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers für Organisation oder Nutzung eigener Räumlichkeiten.

Für die Berechnung der entstandenen und eventuell zu versteuernden Kosten wird die Umsatzsteuer mit einbezogen.

#### Empfehlung:

Zeichnen Sie die entstandenen Kosten separat auf.

### **Wie hoch ist der Freibetrag und wie erfolgt die Anrechnung bei Begleitpersonen?**

Der Gesetzgeber gewährt einen Freibetrag in Höhe von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und je teilnehmenden Arbeitnehmer bei maximal 2 Betriebsveranstaltungen je Kalenderjahr.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Freibetrages ist, dass die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder des Betriebsteils offensteht. Es werden auch andere Veranstaltungen anerkannt, wenn keine Bevorzugung einzelner Arbeitnehmer oder Arbeitnehmergruppen erfolgt. Beispiele für die Anerkennung: Abteilungsveranstaltungen, Pensionärstreffen oder Jubiläumsfeiern

## Beispiel der Finanzverwaltung für die Anrechnung des Freibetrages:

Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen 10.000 Euro. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus 75 Arbeitnehmern zusammen, von denen 25 von je einer Person begleitet werden.

### Lösung:

Die Aufwendungen sind auf 100 Personen zu verteilen, so dass auf jede Person ein geldwerter Vorteil von 100 Euro entfällt. Sodann ist der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. 50 Arbeitnehmer haben somit einen geldwerten Vorteil von 100 Euro, der den Freibetrag von 110 Euro nicht übersteigt und daher nicht steuerpflichtig ist. Bei 25 Arbeitnehmern beträgt der geldwerte Vorteil 200 Euro; nach Abzug des Freibetrags von 110 Euro ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von jeweils 90 Euro.

### Empfehlung:

Zeichnen Sie auf, welche Arbeitnehmer und Begleitpersonen die Teilnahme zugesagt haben. Hier ist die Rechtslage nicht eindeutig. Es wäre aber nicht sachgerecht, dass anwesende Arbeitnehmer den Kostenanteil von nicht Anwesenden mit versteuern müssen.

## **Wie erfolgen die Besteuerung und die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen?**

Der Arbeitgeber hat ein Wahlrecht, ob er den steuerpflichtigen Anteil der Aufwendungen (im Beispiel 90 Euro bei Arbeitnehmern mit Begleitpersonen) dem laufenden Bruttolohn des Arbeitnehmers zuschlägt und damit auch der Sozialversicherung unterwirft

### oder

eine Besteuerung mit pauschal 25% Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu seinen Lasten vornimmt. Im letzteren Fall erfolgt keine Belastung durch SV-Beiträge.

## **Was machen wir mit der Umsatzsteuer?**

Hier soll für den Vorsteuerabzug kein Freibetrag von 110 Euro, sondern eine 110-Euro-Freigrenze gelten. D. h., entstehen Bruttokosten je Arbeitnehmer in Höhe von 111 Euro darf laut Finanzverwaltung überhaupt keine Vorsteuer gezogen werden. Dieser „Fallbeil-Effekt“ ist weder durch das deutsche Umsatzsteuergesetz noch durch die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gedeckt.

Nach heutigem Stand werden wir gegen die Umsatzsteuerfestsetzungen Einspruch einlegen.

Zögern Sie nicht, uns wegen auftretender Fragen zu kontaktieren. Ich hoffe, mit diesem Merkblatt mehr Klarheit zu schaffen und wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Vorbereitung und Durchführung Ihrer Betriebsfeiern!

Ihr

Lutz Graupner